

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 23.08.2024
Gericht: Amtsgericht Heidelberg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: UMWELTSCHUTZ UBP AG

82 IN 21/12

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

UMWELTSCHUTZ UBP AG, [REDACTED], vertreten durch den
Geschäftsführer [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Mannheim Registergericht Register-Nr.: HRB 351816

- Schuldnerin -

|

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Peter Depré, O 4, 13-16, 68161 Mannheim, werden in Abänderung des Beschluss vom 31.07.2012 gem. § 11 Abs. 2 InsVV wie folgt festgesetzt: Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Gesamtbetrag
in Abzug zu bringende Vergütung (Beschluss v. 31.07.2012)

Endbetrag
Dem Insolvenzverwalter hat den Betrag von BETRAG EUR an die Insolvenzmasse zu erstatten.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgte gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 30.05.2012 durch Beschluss vom 31.07.2012. Hierbei wurde ein verwaltetes Vermögen in Höhe von 1.067.633,65 EUR zugrunde gelegt. Der Regelsatz von 25 % wurde im Hinblick auf den Umfang und die Schwierigkeit der Geschäftsführung um 75 % auf 100 % erhöht. Nachdem der Schlussbericht und die Schlussrechnung nebst dem Vergütungsantrag im Verfahren durch den

Insolvenzverwalter eingereicht worden sind, wurde die Schlussrechnung an einen Sachverständigen bzw. Schlussrechnungsprüfer herausgegeben. Beanstandungen der Schlussrechnung wurden nicht festgestellt. Der Verwalter wurde mit hiesigem Schreiben vom 05.02.2024 zur Erklärung gem. § 11 Abs. 2 InsVV aufgefordert, da weder im Schlussbericht noch im Vergütungsantrag für den endgültigen Verwalter eine entsprechende Mitteilung erfolgte. Im Schriftsatz vom 14.03.2024 teilte er, in Abweichung der ursprünglich bei der Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters in Ansatz gebrachten Berechnungsgrundlage in Höhe von 1.067.633,65 EUR, eine Berechnungsgrundlage von 287.684,63 EUR mit. Hinsichtlich der Werte für das Biomassekraftwerk im Neuenheimer Feld und der schuldnereischen Beteiligung an der Pro Klima GmbH & Co. wurde ausgeführt, dass nach Auffassung des Verwalters es als angezeigt erscheint, ggf. höhere Werte einzustellen. Bei Außerachtlassung der beiden Korrekturpositionen und Abstellung auf die eine Berechnungsgrundlage in Höhe von 287.684,63 EUR ergäbe sich eine Grundvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters in Höhe von 7.845,13 EUR. Unter Berücksichtigung des bereits festgesetzten Zuschlages von 75 % ergibt sich eine Vergütung von 31.380,54 EUR. Den Besonderheiten im hiesigen Insolvenzverfahren würde nach Ausführungen des Verwalters bei einem entsprechenden Ansatz keine dem Aufwand adäquate Vergütung entgegenstehen. Insgesamt erscheint ihm die für das Eröffnungsverfahren festgesetzte Nettovergütung in Höhe von 49.852,67 EUR aufgrund der besonderen Erschwerisse unabhängig von einer Variation in der Höhe der Berechnungsgrundlage als der Schwierigkeit und dem Umfang des hiesigen Verfahrens angemessen. Dem Insolvenzverwalter wurde mit hiesigem Schreiben vom 13.06.2024 mitgeteilt, dass aufgrund der erheblichen Abweichung der Berechnungsmasse zwischen der Festsetzung der vorläufigen Insolvenzverwaltervergütung und dem tatsächlichen Wert vorliegend eine Abänderung gem. § 11 Abs. 2 InsVV notwendig ist. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass einer Erhöhung der Berechnungsgrundlage um den Wert des Gesellschaftsanteil i.H.v. 101.200,00 EUR nicht gefolgt werden kann. Eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage bezüglich dem Wert des Biomassewerks Neuenheimer Feld könnte eventuell bei einer nachvollziehbaren Erläuterung und Glaubhaftmachung erfolgen. Nach Auffassung des Gerichts besteht nur in Bezug auf die Berechnungsgrundlage die gesetzliche Grundlage zur Durchbrechung der Rechtskraftwirkung und damit ein gesetzlicher Änderungsvorbehalt. In der Kommentierung von Rechtsanwalt [REDACTED] heißt es: Die Abänderungsbefugnis bezieht sich nur auf die Berechnungsgrundlage, auf die sich hieraus ergebende fiktive Verwaltervergütung nach § 2 InsVV, auf den daraus resultierenden Regelbruchteil in Euro sowie auf die Höhe der vergütungsabhängigen Auslagenpauschale. Nicht berührt wird der Regelbruchteil in Prozent und die Zu- und Abschläge, anders nur, wenn Zuschläge anhand einer Vergleichsberechnung ermittelt wurden - Kommentar InsVV zu § 11 InsVV Rechtsanwalt [REDACTED]. Damit scheidet eine erneute Beurteilung der Höhe der Zuschläge aus, da grundsätzlich kein neues Antragsverfahren eingeleitet wird. Das Antragsrecht hinsichtlich der Zuschläge ist damit bereits verbraucht. Dieser Einschätzung konnte der Insolvenzverwalter nicht folgen. Er führt in seinem weiteren Schriftsatz vom 02.07.2024 aus, dass selbst bei einem unterschreiten der 20% Grenze eine Verpflichtung des Gerichts zur Abänderung der vormals festgesetzten Vergütung aber nicht besteht, vgl. [REDACTED] Insolvenzrecht, 35. Edition. Es besteht sodann lediglich die Möglichkeit des Gerichts, nach pflichtgemäßen Ermessen den Beschluss über die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Vergütung des endgültigen Insolvenzverwalters abzuändern, vgl. [REDACTED] Insolvenzrecht, 35. Edition. Ferner teilt der Verwalter mit, dass aufgrund der dem Insolvenzgericht eingeräumten Ermessensentscheidung es nahe liegt, dem Insolvenzgericht einen umfassenderen Beurteilungsspielraum einzuräumen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Abweichung von der ursprünglichen Festsetzung angezeigt ist. Dem Insolvenzgericht ist es nicht verwehrt, auch bei einer sich mindernden -oder erhöhenden- Berechnungsgrundlage abzuwägen, ob die zuvor beantragte Vergütung bei einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der im Eröffnungsverfahren aufgetretenen Erschwerisse als angemessen zu erachten war und die ggf. auch noch weiterhin ist. Wie richtig ausgeführt, ergibt sich für das Gericht keine direkte gesetzliche Verpflichtung zur Abänderung des ursprünglichen Festsetzungsbeschlusses. In der Kommentierung von Haarmeyer/Mock InsVV § 11 Rn. 236 heißt es, dass mit § 11 Abs. 2 InsVV dem Gericht mithin jedoch ein gebundenes Ermessen eingeräumt ist, die Vergütung zu ändern, wenn die Verwertung des verwalteten Vermögens später als die Vergütungsentscheidung erfolgt und Wertabweichungen zwischen der Prognose bzgl. der zu verwertenden

Gegenstände und dem erzielten Ergebnis bestehen. Ist das Tatbestandsmerkmal jedoch erfüllt, wird man von einer Amtspflicht des Insolvenzgerichts auszugehen haben, bei der sich dann auch das Ermessen auf Null reduziert. Die vom Verwalter zitierte Kommentierung - ebenfalls- im Fachkommentar Haarmeyer/Mock, Vergütung und Krise, Sanierung und Insolvenz, 7. Auflage 2024, dass ggf. auch Zuschläge abänderbar sind, betrifft nach persönlicher Rücksprache mit Herrn Prof. ■■■■■■■■■■ nur für die Zuschläge die unmittelbaren Bezug zur Berechnungsgrundlage haben. Dies käme vorliegend grundsätzlich nur für den Zuschlag der Betriebsfortführung in Betracht, da die Masse aufgrund des Überschusses der Betriebsfortführung in Höhe von 36.937,81 € schon von sich aus erhöht ist. Da zum Zeitpunkt der damaligen Beantragung und Festsetzung keine sog. Vergleichsberechnung durchgeführt wurde, scheidet hier eine Neubetrachtung dieses Zuschlages aus. Die Abänderungsbefugnis des § 11 Abs 2 InsVV soll Abweichungen der Berechnungsmasse aufgrund des sogenannten Schätzungsrisikos hinsichtlich der noch nicht vollständig verwerteten Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Beantragung der Vergütung für die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters abfedern. Dies kann sich in einer Erhöhung oder einer Minderung der Vergütung für den vorläufigen Verwalter auswirken. Das entsprechende Risiko trägt der vorläufige Verwalter bewusst, wenn er seine Vergütung mit Eröffnung des Verfahrens oder kurz danach geltend macht, obwohl die Verwertung der Vermögenswerte noch nicht vollständig vollzogen wurde. Die Zuschläge sollen nur den Mehraufwand gegenüber einem vergleichbaren, durchschnittlichen Verfahren bemessen. Sie sind von der Abänderung nur mittelbar betroffen, da die Abänderung der Berechnungsmasse zu einer in diesem Fall niedrigeren Vergütung führen, während der Prozentsatz der Mehrbelastung ohne Änderung bestehen bleibt. Nehme man an, man müsste im Rahmen der Abänderung des § 11 Abs. 2 InsVV aufgrund einer Minderung der Berechnungsgrundlage die bereits in Prozent festgesetzten Zuschläge erhöhen - vorliegend: weiterer Zuschlag von 56 % um auf die damals festgesetzte Vergütung zu kommen- würde sich um Umkehrschluss ergeben, das bei einer Erhöhung der Berechnungsmasse gem. § 11 Abs. 2 InsVV die Zuschläge zu mindern wären. Dies würde nochmals ein völlig neues Festsetzungsverfahren bedeuten, was der Gesetzgeber im Rahmen des § 11 Abs. 2 InsVV sicher nicht vorgesehen hat. Das Gericht verbleibt daher bei seiner bisher vertretenen Auffassung. Aufgrund der erheblichen Wertabweichungen im vorliegenden Verfahren kann auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwalters und unter nochmaliger Würdigung des Sachverhalts im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht von einer Abänderung des Vergütungsbeschlusses abgesehen werden. Eine neue Beurteilung bzw. Neufestsetzung der Zuschläge wird nicht vorgenommen, da es sich nicht um ein neues Festsetzungsverfahren handelt. Hiervon abgesehen, liegt auch kein entsprechender Antrag des Verwalters vor. In Abänderung des Beschlusses vom 31.07.2012 war bei der vorliegenden Festsetzung der Vergütung von dem der unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 287.684,63 EUR auszugehen.

Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen. Es war ein Übersteigen des Regelsatzes um 75 % gerechtfertigt. Auf die ausführliche Begründung im Antrag vom 30.05.2012 sowie auf den Beschluss vom 31.07.2012 wird Bezug genommen.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche

Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Heidelberg - Insolvenzgericht - 21.08.2024